

ZBB 2009, 69

BGB §§ 808, 309 Nr. 12a; HGB § 257; ZPO § 286

Zur Beweislast hinsichtlich der Auszahlung eines Sparguthabens

OLG Celle, Urt. v. 18.06.2008 – 3 U 39/08 (LG Stade), BKR 2008, 525

Leitsatz:

Die Bank hat zu beweisen, dass sie ein Sparguthaben an den Gläubiger ausgezahlt hat. Bankinterne Unterlagen sowie der bloße Zeitablauf seit Ausgabe des Sparbuchs oder seit der letzten Eintragung darin rechtfertigen für sich genommen keine Beweislastumkehr zugunsten der Bank.